

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1987/3/10 100s189/86,
140s140/03, 130s14/11z, 140s49/20t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1987

Norm

StGB §74 Z5

StGB §106 Abs1 Z1

StPO aF §281 Abs1 Z5 B

Rechtssatz

Für die Beurteilung einer Äußerung als gefährliche Drohung ist nicht ihr Wortlaut maßgebend, sondern die ihr in der konkreten Situation zukommende Bedeutung, weshalb Übertreibungen auf ihren realen Gehalt zurückzuführen sind. Desweiteren kann der darnach maßgebliche Sinn eines Ausspruches nach den Umständen des Falles - insbesondere infolge einer vorgeprägten Auffassung des Adressaten - ganz anders gestaltet sein, als ein Außenstehender annehmen würde. Eine solche vom Wortlaut abweichende Bedeutung hat jedoch das mit der Lösung der Tatfrage befasste Gericht denkrichtig und erfahrungskonform zu begründen.

Entscheidungstexte

- 10 Os 189/86
Entscheidungstext OGH 10.03.1987 10 Os 189/86
- 14 Os 140/03
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 14 Os 140/03
Auch; nur: Für die Beurteilung einer Äußerung als gefährliche Drohung ist nicht ihr Wortlaut maßgebend, sondern die ihr in der konkreten Situation zukommende Bedeutung. (T1)
- 13 Os 14/11z
Entscheidungstext OGH 07.04.2011 13 Os 14/11z
Auch
- 14 Os 49/20t
Entscheidungstext OGH 29.09.2020 14 Os 49/20t
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0092088

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at